

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Somplatzki Entsorgung GmbH für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung von Abfällen)

Somplatzki Entsorgung GmbH  
Schlägel und Eisen Str. 80  
45701 Herten

## § 1 Vertragsabschluss

1. Für den Vertrag gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Gegenbestätigungen unserer Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
2. Abweichende Vertragsregelungen gelten nur, wenn sie im einzelnen ausgehandelt sind und von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter der Somplatzki GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

## § 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages können folgende Leistungen der Somplatzki GmbH sein:
  - Die Vermietung von zur Aufnahme der deklarierten Abfälle geeigneten Containern/Entsorgungssystemen für die vereinbarte Mietdauer durch die Somplatzki GmbH.
  - Die Entleerung, der Austausch bzw. die Abfuhr der gefüllten Container/Entsorgungssysteme und der Transport zu einer vereinbarten oder von der Somplatzki GmbH bestimmten, zugelassenen Verwertungs-/Beseitigungsanlage.
  - Die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der deklarierten Abfälle im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen sowie der technischen Möglichkeiten.
  - Die Durchführung der Nachweisverfahren gemäß Nachweisverordnung.
  - Die Durchführung der Begleitschein-/Übernahmescheinverfahren gemäß Nachweisverordnung.
  - Die Altlastenentsorgung
2. Ein Vertrag über die oben angeführten Leistungen kommt durch Bestellung des Kunden zustande, die seitens der Somplatzki GmbH schriftlich zu bestätigen ist. Dabei sind die Deklaration des zu beseitigenden Abfalls, Systemleistung, vereinbarte Kosten sowie Beginn und Dauer des Vertrags festzulegen.
3. Die Somplatzki GmbH ist berechtigt, die ihr vertraglich obliegenden Leistungen auf Dritte zu übertragen. Die Rechte und Pflichten des Kunden sind hingegen nicht übertragbar.

## § 3 Deklaration der Abfälle / abfallrechtliche Verantwortung

1. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Deklaration der Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung und die Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung verantwortlich. Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Deklaration gemäß Abfallverzeichnisverordnung gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der Somplatzki GmbH zur Vertretung des Kunden gegenüber Behörden, Beliehenden und Firmen. Soweit die Somplatzki GmbH den Kunden bei der Durchführung des Nachweisverfahrens berät, bleibt im Rahmen der öffentlichrechtlichen Verpflichtung die Verantwortung des Kunden bestehen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, der Somplatzki GmbH Kopien der Nachweise gemäß Nachweisverordnung vor der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung der Somplatzki GmbH zur Verfügung zu stellen.
3. Die Container/Entsorgungssysteme dürfen ausschließlich mit denjenigen Abfällen befüllt werden, die vertraglich deklariert wurden.
4. Besonders gefährliche Abfälle (gemäß Abfallverzeichnisverordnung und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Somplatzki GmbH in die Container/Entsorgungssysteme gefüllt werden.
5. Kommt der Kunde den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist die Somplatzki GmbH berechtigt, notwendige Feststellungen und Maßnahmen zu treffen bzw. treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Aufwendungen hat der Kunde der Somplatzki GmbH zu ersetzen.
6. Die Somplatzki GmbH ist berechtigt, die Annahme von Abfällen, die in ihrer Beschaffenheit von der Deklaration abweichen, zu verweigern oder nach Rücksprache mit dem Kunden einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen und dem Kunden etwaige Mehrkosten zu berechnen. Die Durchführung dieser Maßnahmen durch die Somplatzki GmbH erfolgt ausschließlich in Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung. Rechtsansprüche des Kunden oder Dritter werden dadurch nicht begründet.
7. Der Kunde haftet für alle Nachteile, die der Somplatzki GmbH infolge falscher Deklaration entstehen. Dies betrifft auch Falschdeklarationen, die im Rahmen der Annahmekontrolle bei der Anlieferung durch die jeweilige Verwertungs-/Beseitigungsanlage erkannt werden.

## § 4 Aufstellung der Container/Entsorgungssysteme

1. Die Somplatzki GmbH stellt dem Kunden zur Aufnahme der deklarierten Abfälle geeignete Container/Entsorgungssysteme zu den vereinbarten Konditionen zur Verfügung. Die Container/Entsorgungssysteme bleiben im Eigentum der Somplatzki GmbH.
2. Der Kunde hat für die Aufstellung der Container/Entsorgungssysteme einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt bereit zu stellen. Ihm obliegt es, die Container/Entsorgungssysteme pfleglich zu behandeln und zu sichern. Sofern für die Aufstellung der Container/Entsorgungssysteme eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum), so ist diese vom Kunden auf seine Kosten zu beantragen und nachzuweisen. Der Kunde ist auch für die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Sicherheitspflicht (z. B. Beleuchtung während der Dunkelheit) verantwortlich.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Container/Entsorgungssysteme bei Aufstellung auf etwaige Schäden zu untersuchen und durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein zu quittieren, dass keine Beschädigungen vorhanden sind.
4. Der Kunde trägt während der Aufstellung der Container/Entsorgungssysteme die Gefahr für deren Verlust oder Beschädigung.
5. Für Schäden, die durch das Aufstellen des Containers entstehen, übernimmt die Somplatzki GmbH keinerlei Haftung.
6. Die Somplatzki GmbH ist berechtigt, Container/Entsorgungssysteme jederzeit gegen andere auszutauschen und bei Beendigung des Auftrages unverzüglich abzuholen.

## § 5 Beladung der Container/Entsorgungssysteme

Die Beladung der Container/Entsorgungssysteme obliegt dem Kunden. Die Container/Entsorgungssysteme dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nicht mit Abfällen beladen werden, die aufgrund ihres Gewichtes offensichtlich geeignet sind, das zulässige Höchstgewicht zu überschreiten. Für Schäden und Kosten, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Kunde.

## § 6 Durchführung der Transporte

1. Die Container/Entsorgungssysteme werden im Umfang der vertraglichen Vereinbarung entleert bzw. ausgetauscht oder abgefahren.
2. Die Transporte der deklarierten Abfälle werden von der Somplatzki GmbH unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu der vereinbarten oder zu einer von der Somplatzki GmbH bestimmten zugelassenen Verwertungs-/Beseitigungsanlage durchgeführt.
3. Der Kunde garantiert der Somplatzki GmbH die freie Zugänglichkeit zu den Containern/Entsorgungssystemen. Mehrkosten durch vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung, Entleerung, Austausch bzw. Abholung der Container/Entsorgungssysteme oder Wartezeiten hat der Kunde zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat. Er hat dafür zu sorgen, dass zu den vereinbarten Zeiten ein Mitarbeiter vor Ort ist, der befugt ist, die notwendigen Papiere (Lieferschein, Übernahmeschein etc.) zu quittieren.
4. Die Somplatzki GmbH ist verpflichtet, die für die Transporte erforderlichen Beförderungspapiere auf Grundlage der Nachweise des Kunden bzw. der Somplatzki GmbH gemäß Nachweisverordnung zu erstellen und beim Transport mitzuführen.

## § 7 Entsorgung (Verwertung/Beseitigung)

1. Die vom Kunden übergebenen Abfälle werden von der Somplatzki GmbH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Möglichkeiten der Verwertung zugeführt und/oder auf eine zugelassene Beseitigungsanlage zur schadlosen Beseitigung verbracht.
2. Zur Bestimmung der Entsorgungsmöglichkeit erforderliche Analysen werden, sofern sie nicht vom Kunden beigebracht werden können, nach Absprache von der Somplatzki GmbH veranlasst und dem Kunden in Rechnung gestellt. Maßgebend für eventuelle Zuschläge zum Entsorgungspreis ist immer die Eingangsanalyse der annehmenden Entsorgungsanlage.
3. Voraussetzung für die Übernahme von Überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen durch die Somplatzki GmbH ist die Vorlage eines wirksamen Nachweises gemäß Nachweisverordnung. Bei Übernahme gehen die Abfälle in den Besitz der Somplatzki GmbH über. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen erfolgt nach dem dafür vorgesehenen Verfahren der Nachweisverordnung.
4. Die von der Somplatzki GmbH vertraglich übernommene Entsorgung des Abfalls entbindet den Kunden (Abfallerzeuger) nicht von der rechtlichen Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls.

## § 8 Vertragsdauer

Der zwischen der Somplatzki GmbH und dem jeweiligen Kunden geschlossene Vertrag wird, sofern er nicht ausdrücklich auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann erstmalig nach einer Vertragsdauer von 2 Jahre gekündigt werden mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des zweiten Vertragsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 9 Leistungshindernisse

1. Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder ähnlicher, nicht in den Machtbereich der Vertragsparteien fallender Umstände, bewirken zunächst eine angemessene Verlängerung der Leistungszeit. Die genannten Umstände entheben die Vertragsparteien für die Dauer der Behinderung von der Vertragserfüllung. Besteht ein Hindernis länger als drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Gleiches gilt, wenn bestehende bzw. geplante Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten unvorhersehbar nicht mehr oder nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

## § 10 Entgelte

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und umfassen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Darüber hinausgehende Leistungen (z. B. Analysen) und sonstige Kosten (Bereitstellung von Gebinden und Verpackungsmaterialien) wie auch etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter gehen zu Lasten des Kunden und werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Rechnungsbeträge sind sofort oder entsprechend den angegebenen Fristen auf den Rechnungen, ohne Abzug von Skonto zu bezahlen.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen den Vergütungsanspruch der Somplatzki GmbH aufzurechnen.
4. Jede Zahlung wird auf die jeweils älteste offene Rechnung verbucht.
5. Ändern sich die kostenmäßigen Kalkulationsgrundlagen der vereinbarten Konditionen, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Seitens der Somplatzki GmbH ist die Anpassung schriftlich gegenüber dem Kunden unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der neuen Konditionen geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der Kunde binnen 2 Wochen nach Zugang widersprechen. Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs ist die Somplatzki GmbH berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens, zu kündigen. Etwaige Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem Kunden nach erfolgter Kündigung durch die Somplatzki GmbH nicht mehr zu. Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregelungen ist die Somplatzki GmbH berechtigt, bei Steigerungen von Entsorgungsaufwendungen, die Konditionen durch den von ihr aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen, da die vertraglich vereinbarten Preise lediglich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Entsorgungspreise zur Grundlage haben.

## § 11 Datenschutz

Soweit geschäftswichtig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG § 26) zulässig, werden Kundendaten EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.

## § 12 Haftung

1. Die Haftung wird bei einfacher Fahrlässigkeit für Verzug, für Unmöglichkeit sowie für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf vorhersehbare Schäden begrenzt und für sonstige Vertragspflichtverletzungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet die Somplatzki GmbH uneingeschränkt.
3. Die Haftungsbeschränkungen nach den Ziffern 1 und 2 gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der Somplatzki GmbH.

## § 13 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbeziehung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Somplatzki GmbH und ihren Kunden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Abschluss des Vertrages zum Betrieb seines Handelsgewerbes, ist Erfüllungsort für sämtliche Leistungen Marl, soweit sich nicht aus den vorstehenden §§ 4 – 7 etwas anderes ergibt. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Marl. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand Dezember 2012